

Münster, den 08.07.2026

EILT — vor der Beschlussfassung zum GKV-BStabG

Änderungsantrag vom 05.07.2026: Streichung von § 87 Abs. 2c Satz 8 und § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V erzeugt neue Verfassungs- und Kostenrisiken — Weiterbildungsstätten geraten in eine rechtliche Unmöglichkeitsslage

Sehr geehrte Abgeordnete des Gesundheitsausschusses,

der kurzfristig eingebrachte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen verschärft mit der Streichung von § 87 Abs. 2c Satz 8 und § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V die Regelungsprobleme des GKV-BStabG erheblich. Wir bitten Sie, vor der Beschlussfassung vier Punkte zu bedenken:

1. Die Streichung löst den Normkonflikt nicht – sie verlagert ihn ins Verfassungsrecht.

§ 87 Abs. 2c Satz 8 und § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V kodifizieren die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen (BSGE 83, 205; 84, 235; 89, 1 — abgeleitet aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 GG). Die Streichung der Kodifikation beseitigt nicht die Verfassungspflicht — sie lebt im Richterrecht fort. Die Folge: jahrelange Gerichtsverfahren, Nachvergütungsverbindlichkeiten, Rückstellungserfordernisse. Die beabsichtigte Einsparung kehrt sich in Mehrkosten um.

2. Die Übergangsregelung dokumentiert die erwarteten Versorgungsschäden – löst aber das strukturelle Problem nicht.

Der neue § 87b Abs. 2 Satz 7 schützt laufende Richtlinienpsychotherapien bis Ende 2027. Ausweislich der Begründung, ‚damit keine kurzfristigen Therapieabbrüche erfolgen müssen‘, räumt der Antrag die Versorgungsfolgen der Budgetierung selbst ein. Die Übergangsregelung mildert nur das kurzfristige Symptom — die strukturellen Folgen der Streichung des Angemessenheitsgebots (stagnierende EBM-Fortschreibung, sinkende Vergütungsbasis) treten erst nach ihrem Auslaufen ein und gefährden massiv die wirtschaftliche Planungssicherheit und ggf. sogar die Existenzgrundlage von psychotherapeutischen Praxen und Weiterbildungsambulanzen.

3. Weiterbildungsambulanzen tragen die Kürzungen sofort mit – ohne jeden Schutzmechanismus.

Die Verträge der Weiterbildungsambulanzen nach § 120 Abs. 2 SGB V verweisen in der Regel dynamisch auf den jeweils gültigen EBM. Der 4,5%-Beschluss (seit 04/2026) und der Wegfall des KZT-Zuschlags (ab 01/2027) schlagen daher zeitgleich und in voller Höhe auf ihre Erlöse durch — ohne die Kompensationsmöglichkeiten der Niedergelassenen (Strukturzuschläge, Privatliquidation). Zugleich entsteht eine doppelte Deckelung: Der abgesenkte EBM zieht den Referenzwert der Vergütungsverhandlungen nach unten, § 71 SGB V n.F. versperrt den einzigen Ausweg — die Verhandlung kostendeckender Preise, die § 120 Abs. 2 (Gebot wirtschaftlicher Betriebsführung) eigentlich gewährleistet.

4. Die Folge ist eine rechtliche Unmöglichkeitsslage für die Weiterbildungsambulanzen.

Nach unseren Berechnungen können ambulante Weiterbildungsstätten unter diesen Bedingungen nur noch Gehälter von 2.500–3.000 € an Psychotherapeut*innen in Weiterbildung zahlen. Die zivilrechtliche Sittenwidrigkeitsgrenze (2/3 der üblichen Vergütung, Referenz TVöD E 13) liegt bei ca. 3.200 €. Den Weiterbildungsstätten bleiben drei Wege: rechtswidrig niedrig vergüten (Nachzahlungs-, Beitrags- und Haftungsrisiken; Verlust der Weiterbildungsbefugnis), tarifnah vergüten

(drohende Insolvenz, da die Gehälter nicht refinanziert werden können) – oder nicht mehr weiterbilden. Alle drei Wege würden perspektivisch die ambulante psychotherapeutische Weiterbildung zum Erliegen bringen.

Wir bitten Sie daher um zwei Änderungen:

1. Aufnahme psychotherapeutischer Richtlinienleistungen in § 87d Abs. 4 Nr. 5 SGB V — entsprechend dem Antrag des Bundesrates (BR-Stellungnahme v. 12.06.2026, BT-Drs. 21/6559, Ziffer 15).
2. Ausnahme der Weiterbildungsambulanzen nach § 120 Abs. 2 SGB V von der Grundlohnratenbindung: § 71 Abs. 1 gilt erstmals bei Abschluss der auf die erste Vergütungsvereinbarung folgenden Vereinbarung.

Beide Änderungen sind fiskalisch nachrangig, verhindern aber irreversible Strukturschäden in der psychotherapeutischen Versorgung und Weiterbildung. Für Rückfragen stehen wir kurzfristig zur Verfügung — auch heute und morgen telefonisch.

Dr. Jürgen Tripp

1. Vorsitzender

Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie e.V.

Tel.: 0251 / 37962426 –

Mobil: 0176/23488033

tripp@verhaltenstherapie.de